

Hallesche Zeitung.

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Redaktion und Druckerei Halle, Leipzigerstr. 97.

Halle a. S., Donnerstag 15. Oktober 1896.

Seitener Bureau: Berlin SW., Bernburgerstr. 13.

Deutsches Reich.

Gestern Vormittag hörte der Kaiser den Vortrag des Chefs des Geheimen Zivilkabinetts v. Luccanus und empfing dann in Gegenwart des kaiserlich künftigen Hofkammerpräsidenten v. Bismarck die Mitglieder des Staatssekretariats des auswärtigen Amtes...

Die Einzelheiten der Audienz, welche Kaiser Wilhelm in gestern dem General von Grumbkow-Borsdorf, erstlichem Adjutanten des Kaisers, anlässlich der Abreise nach Ostpreußen, zu Theil wurde...

Der Synode des Königlich-sächsischen Kirchenrats ist ein Erlass der vorgelegten kirchlichen Behörden zugegangen, worin es mit Bezug auf die Vertheilung der Geistlichen an sozialpolitischen Tagesfragen heißt, wie folgt:

Die sächsischen Geistlichen haben, wie ausdrücklich anerkannt wird, im Großen und Ganzen die durch ihre Stellung erzwungenen Grenzen innegehalten, die Frage vom selbstgerichteten Standpunkt aus behandelt, in der richtigen Erkenntnis, daß die Aufgabe der Kirche ist und allein sein kann, nicht sowohl die äußeren bürgerlichen Bindungen zu ändern, als vielmehr, wie alle Kräfte, so auch die sozialen von innen heraus zu heilen.

Wie die Berl. Ztg. erzählt, ist der Entwurf betr. die Militärreform nunmehr fertiggestellt und dürfte noch in dieser Woche dem Bundesrat zugehen.

Die dem Bundesrat in seiner letzten Plenarsitzung vorgelegte Novelle zu dem Reichsgrundgesetz, wonach die Richter der Reichsoberhandelsgerichte in Zukunft monatlich zweimal anstatt bisher einmal festzusetzen sollen, von denen im Frühjahr zur Verlegung an den Reichstag bereit, nun hat aber damals mit Rücksicht auf die Verhältnisse von der Einbringung Abstand genommen.

Vom Meiberg. Wie der „Klein. Kur.“ aus Erlangen meldet, hat eine Jung- dort vorgenommene Kontrolle der Marken für Invaliditäten und Altersversicherung ergeben, daß über 19 000 Marken nicht eingeklebt waren. Es sind sehr zahlreiche Strafmandate ergangen.

Die Verhandlungen zwischen dem Kultusministerium und dem Finanzministerium über das Lehrerbildungsgezet sind, wie schon kurz gemeldet, so weit zum Abschluß gebracht, daß der Entwurf bereits in diesen Tagen vollständig fertiggestellt werden konnte, nachdem bei den Ministern über die einzelnen, besonders in Betracht kommenden Punkte eine Verständigung erzielt worden war.

nach einige Verbesserungen, auch solche zu Gunsten der Lehrer, beispielsweise in Bezug auf die Anweisung der Feuerung.

Wenn es für die allgemeinen Fragen der Verkehrspolitik und des öffentlichen Verkehrs in den ersten fünf Monaten d. J. sich im Vergleich zu dem Vorjahre gehoben haben im Personen- und Gepäckerverkehr um 7,17 Prozent, im Güterverkehr um 7,18 Prozent, so ist es doch nicht ohne Interesse für die Beurtheilung der neuen Einrichtungen der Post- und Bahnhofsarten, daß sich in derselben Zeit die Einnahmen aus Postarten um rund 120 000 Mark oder über 12 Prozent, die Einnahmen aus Bahnhofsarten gar um 284 000 Mk. oder über 32 Prozent gehoben haben.

Die Berl. Ztg. theilt ein streng vertrauliches Rundschreiben des Vorstandes des Bundes der Landwirthe mit, worin bestätigt wird, daß Herr Rebel eine Anleihe gegen den Bund der Landwirthe eingekauft hat, weil seine Organisation gegen das reichliche Einengungsgezet verliere, und daß die Staatskommission bereits veranlaßt hat, nicht Rücksicht zu nehmen auf die bereits veranlaßte hat.

Wir lesen im Berl. Aktivist: Wie wir vernehmen, wird der Bund des Reichs, das bei der Konvertierung der vierprozentigen Staatsanleihen in 3-Prozentige mit aller möglichen Milde und Schonung der vielfach betroffenen Interessenten verfahren werden möge, vor Allem dadurch seine Erfüllung finden, daß denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche sich mit der Herabsetzung des Zinsfußes einverstanden erklären, noch geraume Zeit der Bezug der bisherigen Zinsen belassen wird. In welcher Form dies geschehen wird, darüber im Finanzministerium gegenwärtig noch die Ermäglichungen im Uebrigen wird uns bestätigt, daß die betreffende Gesetzesvorlage bezüglich der Vollmacht für den Finanzminister zur Konvertierung beziehungsweise zum Rückkauf und anderer weiten Abregung der nicht konvertierten Stücke entfallen wird, nicht aber auch den Rückkaufstermin; diesen zu bestimmen, sowie darüber zu entscheiden, ob mit einem Zuge die ganze Aprozente Staatsschuld oder zu verschiedenen Terminen nur je ein Theil derselben zu kündigen, bleibt Sache des Finanzministers.

Werkwürdige Dinge hat in der Provinz Posen das schwankende Spielenspiel gegeben das wir uns so oft auszuspreden hatten. Wie soll man sich beispielsweise zu folgender Thatsache stellen:

In den Jahren 1888 und 1889 wurde eine Anzahl katholischer Lehrer aus Posen nach der Provinz Verden versetzt. Diese Maßregel entsprang der Absicht, dem deutschen Schulunterricht in der polnischen Bevölkerung durch den Einfluß von Lehrern aus rein deutschen Gegenden eine wirksame Förderung anzubringen zu lassen. Den Lehrern, es waren etwa 70 an der Zahl, wurde damals die - freilich nur mündliche - Beförderung gegeben, daß ihnen für ihre Pensionen bei guter Führung jährliche Zulagen bis zu 300 Mk. gewährt werden würden. Diese Zulage ist Einigen von ihnen in den ersten Jahren auch erhalten worden. Mit der zunehmenden Nachlässigkeit der Regierungsgänge gegenüber dem Besonderen hat die Lage jener meist älteren Lehrer aber mehr und mehr verschlechtert. Nicht nur, daß die Gehälter von Zuschüssen inzwischen gänzlich aufgehört hat, die Lehrer machen jetzt, da sie den Dienstalter nach befragen wollen, in die besten bezahlten ersten Lehrstellen einzuwandern, die schmerliche Erfahrung, daß ihnen diese Stellen, auch in Posen, wo sie von den Bischöfen und Schulinspektoren besser worden empfohlen werden, verfallen bleiben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil sie der polnischen Sprache nicht mächtig sind.

Wir hoffen bestimmt, daß sich der Unterrichtsminister mit der Angelegenheit befassen werde, um so mehr, als wir ja momentan endlich wieder heftige Politik im politischen Gebiet zur Geltung bringen sehen.

Für die am 5. November stattfindende Reichstagswahl im Wahlkreise Mainz-Uppermain sind als Kandidaten angeteilt: von Centrum Landtagsabgeordneter Dr. Schmidt-Mainz, von den Nationalliberalen Landrat Braun-Darmstadt, von den Sozialisten Redakteur Dr. David-Mainz.

Das Richterkollegium des Kammergerichts weit neben dem Präsidenten 12 Senatspräsidenten und 67 Räte auf. Die Zahl der Rechtsanwälte bei dem Kammergericht beläuft sich jetzt bereits auf 72. Bei der i. J. 1873 gegründeten Organisation von 1873 waren dort nur etwa zwanzig Anwälte beschäftigt gewesen.

Wir waren bereits in der vorigen Woche in der Lage, melden zu können, daß Dr. Stajfers Abgang in allerhöchster Zeit bevorstehe. Unsere Meldung wird heute durch eine von dem Wolffschen Telegraphen-Bureau verbreitete Mitteilung bestätigt.

Gouverneur Wismann ist gestern Abend nach Berlin zurückgekehrt. Von mangelnder Seite wird berichtet, daß die Entschädigung, ob der Gouverneur nach Afrika zurückkehren wird oder nicht, dieser Tage fallen muß.

Auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei in Ulm ist unter Anderem ein Beschlußantrag angenommen worden, der sich auf die Militärstrafprozess-Ordnung bezieht und sehr wichtige Fragen erheben zu werden verdient. So heißt es (in dem zweiten Abtheilung) 3. B.: „Es (das deutsche Volk) verlangt namentlich aus der Verantwortlichkeit der Verhandlungen, weil es dem gemeinen Mann nicht durch ein Verhör (i. d. Urtheile) abzurufen lassen will.“ Was ist nun hinter diesen an das „letzte Jahr“ erinnernden Wendungen zu suchen? Bei Gelegenheit der endlosen Erörterungen, zu denen die Frage der Militärstrafprozessordnung schon geführt hat, ist unter Anderem bekannt geworden, daß die vorgeschriebene „Öffentlichkeit“ der Verhandlungen in Bayern in der „gemeinen Praxis des Lebens“ darauf herauskommt, daß sich ein jeder Soldat, der diesen Verhandlungen betheiligen will, durch einen Soldaten in die Kaserne begleiten lassen muß, wo dieselben ausnahmslos stattfinden. Nun darf man wohl fragen, ob hiervon derjenigen Uebernahme durch die Öffentlichkeit die Rede sein kann, die nach Ansicht der „Volkspartei“ dazu ausreichen würde, von dem Militärstrafprozess den Charakter eines Belagerungsstaats zu nehmen. In Wirklichkeit wohnt in Bayern außer einigen sozialdemokratischen Berichterstattern irgend Jemand diesen Verhandlungen bei. Was die aber daraus machen, welchen Zweck sie bei ihrem „Studium“ verfolgen, braucht man das erst noch zu fragen?

Dem Gothaer Parteitag der Sozialdemokratie gelten die auf die Betrachtungen in der „bürgerlichen“ Presse. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ verweist hierbei auf eine gewisse wohlbedachte Taktik: Auf dem Parteitag, der gegenwärtig in Gotha stattfindet, wird Frage geführt, daß die Parteitagung als vollständig sich erweise in der Verbreitung der Agitation. Die Agitation, meinen sie dort, werde nicht mehr mit dem rechten Maßstab betrieben. Diesen Vorwurf hatte der „Nordb.“ vorausgehend, und obwohl er selbst mit heißen Worten gewiß nicht allzu stark umgegangen ist, unternimmt er es doch, die in Gotha getriebene Agitation der revolutionären Aufregung und Wühlens zu vertheidigen. Es galt, dem „Nordb.“ zufolge, vor Allem, das „rote Geplänkel“ zu bannen, das bei Ermordung des französischen Präsidenten Carnot heraufbeschworen worden sei, um neue, verheerende Ausnahmemaße gegen die Sozialdemokratie zu erdichten und zu empfehlen. Das rote Geplänkel aber, mit anderen Worten: das rothe Uebelwesen von der Gefahr, welche dem Staat und der Gesellschaft von der Sozialdemokratie droht, konnte nur durch „besonnene“ Agitation gebannt werden. Wenn also den „Genossen“ die Besorgnis aus der renommierten Akademie in der letzten Zeit lokal und langweilig vorkommen, so müssen sie jetzt, woran sie sind, die Drastikität und Negativität dieser Rede vor Abfertigung, eine diplomatische, um aus den Augen des Wühlers das „rote Geplänkel“ wegzubannen.“

Oesterreich-Ungarn.

Forderung an die Türkei. Oesterreich verlangt an der Pforte die Zahlung einer Entschädigung von 6000 Pfund für die Familie des von Häubner ermordeten Bruders des österreichischen Konsuls.

Frankreich.

Die Freilassung des Dynamiters Lyanan aus der Haft in Boulogne wird demnächst thatsächlich erfolgen. Nach einer Mitteilung des Reichsbevollmächtigten Lyanan ist die Auslieferung endgültig verworfen worden. Lyanan wurde sofort in Freiheit gesetzt und es wird ihm gestattet, nach Paris zu reisen. Wie der „Matin“ meldet, hat sich der Justizminister Darlan im Ministercabinett gegen die Auslieferung Lyanan's ausgesprochen.

Italien.

Das vom Könige selber aufgestellte Programm der Kodifizirten Gesetze zeigt deutlich genug, daß auf die Teilnahme fremder Juristen kein Bedacht genommen wird.

Russland.

„Gaulois“ meldet, Prinz Louis Napoleon, Oberst eines russischen Regiments in Kaukasus, sei in gleicher Eigenschaft zur kaiserlichen Garde versetzt worden.

Um allen beunruhigenden Kombinationen die Spitze abzubrechen wird, wie von informierter Seite berichtet wird, Schiffsahrt aller Ausland betreffenden Staaten offiziell aufkündigen. Ausstellungen über die Anwesenheit des Kaisers in Paris und die dort erfolgten russisch-französischen Abmachungen, die sich hauptsächlich auf die zukünftigen diplomatischen Ver-ehr und auf die wirtschaftlichen und Handels-Interessen zwischen Russland und Frankreich beziehen, zugehen lassen.

Türkei.

In größten Dalles. Nachdem alle Vermögen, eine Anleihe bei Banken zu entrichten geachtet sind, trägt sich die Pforte mit der Absicht, eine Zwangsanleihe vorzunehmen.

Nordamerika.

Die Wahlausichten Mac Kinley's werden von offizieller republikanischer Seite gegenwärtig als die gewöhnliche Annahme für den Sieg verzeichnet. Ohne Garantie für die Möglichkeit des Sieges zu übernehmen, welches 270 Wahlmänner für Mac Kinley gegen nur 110 für Bryan herausrechnen, muß man doch sagen, daß die thatsächliche Entwicklung der politischen Situation in den Vereinigten Staaten während der letzten Wochen ansehnlich den republikanischen Wahlausichten nicht abtrug.

Afrika.

Bei Sanfibar zieht England gegenwärtig ein umständliches hartes Gesandniss zusammen. Zu den schon dort stationirten Kriegsschiffen sind noch weitere von Indien wie von Kapstadt her beordert worden. Unzweifelhaft hängt diese Anstaltung mit dem Beschluß im Sultanat von Sanfibar zusammen. Deutsche, welche vor kurzem aus Dialeh in die Heimath nach langjährigem Aufenthalt an jener Küste zurückgekehrt sind, sprechen sich auf Grund bestimmter Beobachtungen dahin aus: Zunächst soll mit diesem Gesandniss ein gewisser Dr. Paul von den Briten als Sultan ernannt werden, und die dort anwesenden arabischen Kreis-Sultanen ihm (wahrscheinlich) ausgesetzt werden, daß er an die britische Regierung das formliche Erlaßn richtet, das Sultan Sanfibar aus einem Protektorat zu einer englischen Kronkolonie zu machen und ihn selbst auf ein Vizekönig zu setzen. Selbstverständlich wird man englischerseits diesen Vorschlag sofort nachkommen. Die genannten deutschen Afrikaner sind der Ansicht, daß das Gesandniss des Sultans Sid Hamud schon ergangen ist; das Gesandniss eines starken Gesandniss wäre zur Ausführung der Anleihe angeordnet.

Wie hoch abgerufen die Engländer auf ihr „forty minutes Work at Zanzibar“ sind, erzählt uns einer Hülfs- des „Londoner Beobachters“ vom 10. Oktober, in welcher unter dieser Ueberschrift eine Reihe von

Coursnotierungen		Berliner Börse vom 14. October.		(Eröffnungscours.)	
Deutsche Fonds und Staatspapiere.					
Russl. 4 1/2 % 40 Talt.	4	145.90			
Preuss. Anleihe 1897	4	103.50			
Preuss. Anleihe 1900	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1902	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1903	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1904	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1905	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1906	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1907	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1908	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1909	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1910	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1911	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1912	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1913	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1914	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1915	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1916	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1917	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1918	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1919	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1920	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1921	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1922	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1923	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1924	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1925	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1926	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1927	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1928	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1929	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1930	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1931	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1932	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1933	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1934	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1935	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1936	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1937	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1938	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1939	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1940	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1941	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1942	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1943	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1944	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1945	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1946	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1947	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1948	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1949	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1950	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1951	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1952	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1953	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1954	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1955	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1956	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1957	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1958	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1959	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1960	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1961	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1962	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1963	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1964	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1965	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1966	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1967	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1968	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1969	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1970	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1971	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1972	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1973	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1974	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1975	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1976	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1977	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1978	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1979	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1980	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1981	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1982	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1983	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1984	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1985	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1986	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1987	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1988	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1989	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1990	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1991	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1992	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1993	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1994	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1995	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1996	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1997	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1998	4	108.25			
Preuss. Anleihe 1999	4	108.25			
Preuss. Anleihe 2000	4	108.25			

50 Einjährige! Dr. Harang's Einj.-Freiw.-Institut, Halle S., Jägerplatz 21. Staatl. Aufsicht! Bgr. 1864. Vorbereitung f. alle höh. Schulen. - Seit Oct. 1894 bestanden genau 50 Einjährige, Schüler I. Secunda, 3 f. Obersec., 4 f. Prima, 2 Oberprima. - 27 Schügel in Pension. - Prospect. - 10669

Chausseegedebestellen-Verpachtung. Die Chausseegedebestellen zu Giesben und Bögra sollen Sonnabend, den 17. October d. J., Vormitt. 11 Uhr, im Gäßhof zum goldenen Schiff hiersehr auf der Zeit vom 1. November 1896 bis 31. März 1900 meistbietend verpachtet werden.

Große Geld-Lotterie 16 870 Hauptgewinne und zwar Gewinne zu 100 000 M., zu 50 000 M., zu 25 000 M., zu 15 000 M., zu 10 000 M. u. s. w. bis zu 15 M. Der Preis eines Loses beträgt einschließlich des Reichsstempels 3,30 Mark.

Sichere Erntenz. Ein gewonnen, mein Feil er. 50 Jahren best. Spirit. - Engl. - u. Colomania - Det. - Gesellschaft zu verf. anz. 20-24000 M., Fern. verb. Eignet sich für 2 Familien. Ausf. erb. G. Schneider, Rathenow.

Bekanntmachung. Die Auktion der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihbeamten im Monat August 1895 verfallenen und erneuerten Fässer, welche die Pandanusnummern von 97321 bis 102441 tragen und über welche die Pfandbesitzer in rothem Tint und ausgeschildet sind, wird

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 5. November d. J. und an den darauf folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr im Auktionszimmer des Leihhauses, An der Marienkirche Nr. 4, abgehalten werden.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 1. April 1897 bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.

Bekanntmachung. Die Auktionen ab 20. October d. J. bis 31. März 1898 an den Verfallenen übergeben werden. Die Bedingungen sind im Bureau der Armen-Verwaltung, Sparfassengebäude Rathhausstraße 1, 2. Tr., Zimmer 83, einzusehen.



[Nachdruck verboten.]

Herbstblüthe.

16)

Roman von Clarissa Lohde.

15.

Nicht weit von Tremezzo, dort, wo der Comersee in sanftem Bogen sich ſüdwärts wendet, liegt, im Grün verſteckt, ein kleines, in italieniſchem Villenſtil erbautes Landhaus. Von der Straße durch hochragende Coniferen getrennt, dehnt ſich vor der breiten, von einem roth und weiß geſtreiften Sonnendach geſchützten Terrasse der Garten mit ſeinen von Camilien, Lorbeer und zahlreichen anderen Zierbüſchen umgebenen Blumenparterres bis hinab zum See, deſſen Wellen ſich leiſe pläſchernd an einer niedrigen Mauer von zierlich behauenen Sandſteine brechen.

Zwiſchen dicht belaubte Ulmen, Drangen- und Erdbeerbäume miſcht ſich maleriſch die Rhönirypreſſe mit ihrer federartigen Krone und die wie ein grüner Schirm ſich weit ausbreitende Pinie. Gegenüber erheben ſich aus dem dunklen Blau die waldbewachſenen Höhen von Bellagio und die ſich am Ufer hinziehende Stadt mit den beiden ſie flankirenden großen Hotels, auf der Spitze die jezt auch zum Hotel umgeſtaltete, einſt einem vornehmen Adelsgeſchlecht gehörende Villa Serbelloni inmitten ihres großen, herrlichen Parkes, der einen Ausblick auf beide Seen, den Comer- und Lecceſee, bietet. Und hinter dieſem Bilde von ſüdlichem Zauber ragen ſtolz mit ſchroffen Zackigen Spitzen die ſchneebedeckten Gipfel der Alpen herüber, ſo das Liebliche mit dem Großartigen verbindend, wie es in ähnlichem Reize wohl ſelten zu finden iſt.

Das Sonnendach iſt über die Terrasse gebreitet, obwohl die Sonne ſchon ſeitwärts gegangen iſt und der ganze Garten im Schatten liegt; aber das Licht des hellen, ſein tiefes Blau im See widerſtrahlenden Himmels blendet noch immer. So friedlich ſchön wie das Bild des Gartens mit ſeinen im erſten Schmuck des Frühlings prangenden Büſchen und Beeten iſt auch das auf der Terrasse ſich bietende. Elli mit gerundeten Wangen, etwas gebräunt, die Geſtalt ein wenig voller geworden, im ſchlüchtern hellen Sommerkleide, das ſich in leichten Falten bequem um ihre Taille ſchließt, ſiſt zunächſt der zu dem Garten hinabführenden breiten Marmortreppe vor ihrer Staffelei, den Pinsel eifrig führend. Sie verſucht ſich zum erſtenmal im Landſchaftsmalen nach der Natur, während ſie biſher außer der Porträtkiſſe Ottomars ſich nur in kunſtgewerblichen Arbeiten verſucht hat. Und die Aufgabe, die ſie ſich geſtellt, iſt ſchwer. Sie möchte ſo gern dem Zauber dieſes Lichtes und dieſer Farbe gerecht werden, ſo gern dem verehrten Präſidenten das Bildchen als Zeichen ihrer Dankbarkeit und als Erinnerung an die ſchöne Zeit ihres Aufenthaltes hier darbieten; dazu aber muß es möglichſt vollendet werden; aber ach der Wille iſt gut, das Können noch ſchwach.

Doch der Präſident iſt ſo gütig, er ermutigt ſie ſo freundlich in ihrem Streben; das giebt ihr immer wieder Muth, das Wagſtück fortzuſetzen.

Etwas zurück an einem Tiſche, auf dem ein zielliches Nähkörbchen ſieht, arbeitet die Profeſſorin, den Kopf mit dem dichten, wenn auch ſchon ergrauenden Haar etwas niedergebeugt, an einer Stickerei. Neben ihr lehnt im bequemen Rohrſtuhle der Präſident, das ſeine, intereſſante, noch immer etwas bleiche Geſicht über ein Buch geneigt. Er liest vor, wie er es liebt, wenn die Frauen um ihn arbeiten, aus ſeinem geliebten Goethe, den er immer mit ſich führt, wohnen es auch ſei.

Ein friedliches Bild, ja, dem Anſchein nach; und doch hat ſich auch in dieſes Paradies ſchon die Schlanee geſchlichen. Wer

näher beobachtet, merkt an den unruhigen, etwas unſtäten Blicken, mit denen die Profeſſorin, ſo oft ſie von der Arbeit aufſieht, bald Elli, bald ihren Bruder muſtert, daß hier nicht Alles richtig iſt.

Der Profeſſor iſt am Tage vorher abgereiſt. Man hat mit ihm in heiterſter Stimmung eine Rundfahrt nach dem Luganerſee und dem Lago maggiore gemacht. Die borromäiſchen Inſeln, die ſchönen Villen in Streſa, Alles iſt beſucht worden. In Ballanza wurde im Garten des „Grand Hotel“ ein herrlicher Abend mit Mondbeleuchtung verbracht. Dort blieb man zu Nacht. Dann war man am andern Tage nach Lugano gefahren; von dort mit der ſteilen, ſchwindelnden Drahtſteigbahn auf den Salvatore, wo ſich der Monteroſa in ſeiner ganzen weißen Pracht gezeit hat. Den Nachmittag war man dann über den See nach den Grotten von Caprino gerudert, um den berühmten, kühlen Aſti ſpumante zu koſten.

Der Präſident war von glänzender Laune, Elli ſelig geſeſen, der Profeſſor, harmlos wie immer, hatte ſich an Allen mitgetheilt. Anders die Profeſſorin! Sie liebte keine ſolche Extravaganzen. Die Fahrt auf den Salvatore war ihr ängſtlich geſeſen, die Waſſerparthien, beſonders auf ſchwankender Barte, ſcheute ſie. Dann aber war beim Aſti, als die Stimmung am gehobenen geweſen, dem Präſidenten bei der Anrede an Elli ein: „Du“ entſchlüſt. Aller Augen ſelbſt die des ſonſt unbefangenen Profeſſors, hatten ſich verwundert auf ihn gerichtet. Da hatte Elli, ihm mit raſcher Bewegung die Hand hinſtreckend und mit einem Blick in ſeine Augen — die Profeſſorin vergaß dieſen Blick nicht, ſo ſtrahlend, ſo innig war er geweſen, gerufen: „Von wem könnte ich das „Du“ lieber hören als von Ihnen.“

Das hatte der Präſident ſogleich aufgefaßt, und das Glas erhebend, erwidert: „Dann auf Brüderſchaft, holdes Nichten!“

„Es iſt unerhört“, beklagte ſich am Abend nach der Heimkehr die Profeſſorin bei ihrem Manne. „Dieſe Vertraulichkeit geht über das Erlaubte hinaus.“

„Aber Charlotte, Du wirſt doch nicht denken —?“

„Hier heißt es nicht mehr denken, hier heißt es ſehen! Wir haben uns da ein rechtes Kuckucksei ins Neſt gelegt.“

„Liebe Charlotte, es iſt Dein Bruder!“

„Um ſo ſchlimmer, um ſo ſchlimmer! Ich weiß nicht, ob es nicht geboten wäre, die anderen Verwandten auf dieſes ſeltſame Verhältniß aufmerkſam zu machen, beſonders Ottomar. Glaube mir, wir erleben noch etwas, und aus der Schwiegertochter kann leicht eine Schwägerin werden.“

„Ich bitte Dich, Charlotte, thue nichts Unbeſonnenes.“ wehrte der Profeſſor. „Ich glaube wirklich, die Eiferſucht ſpricht aus Dir. Du hätteſt den Bruder lieber allein für Dich. Das iſt begreiflich; denn er hat Dich ſonſt mit ſeiner brüderlichen Aufmerkſamkeit verwöhnt und es iſt immer nicht angenehm, wenn man plötzlich etwas Fremdes den Platz einnehmen ſieht, den man als ſein berechtigtes Eigenthum betrachtet. Aber die Eiferſucht macht betäublich blind. Ich geſiehe Dir offen, daß mir der Verkehr der Weiden ganz harmlos erſcheint. Nun, und wenn Dein Bruder ſich an dem Liebreiz von Ellis Jugend erfreut, und ſich, wie ja ſeine Natur, etwas überſchwänglich darin zeigt, ſo gönne ihm doch dieſe Freude. Um ihn zu zerſtören und zu erheitern, wurde ſie ja mitgenommen. Luſen hat neben der Nothwendigkeit, ihre Geſundheit hier in der milden Luſt, fern von den Sorgen des elterlichen Hauſes wieder herzuſtellen, dies beſonders betont. So laß ſie doch!“

„Das ſagſt Du ſo. Wer weiß, ob Alles nicht nur Komödie war, ob ſie ſich nicht lange ſchon im Geheimen „Du“ nennen.“

Nun aber wurde der Professor böse.
„Dein Mißtrauen scheint mir wirklich krankhaft. Wie kannst Du Deinem Bruder und dem braven Mädchen, über deren Lippen, wie wir wissen, noch nie eine Lüge gekommen ist, solche Verhöhnung zutrauen? Und aus welchem Grunde? Wollte Dein Bruder sie heirathen, so könnte es ihm ja Niemand wehren.“

„Und was würde die Welt dazu sagen, wenn der Onkel dem Neffen in dessen Abwesenheit die Braut abspenstig machte? Nein, dazu hat Robert zu viel Ehrgefühl.“

„Und vor solchen Heimlichkeiten, die doch noch viel verwerflicher wären, sollte ihn sein Ehrgefühl nicht schützen? Charlotte, Charlotte, ich warne Dich, laß Dich nicht zu Ungerechtigkeiten fortreißen.“

Sie antwortete nicht; aber überzeugt hatte sie der Sattelweiseswegs.

Auch jetzt durchzogen die Gedanken der Professorin allenthalben Zweifel und Befürchtungen. Sie hörte gar nicht, was ihr Bruder las. Es waren einige der lyrischen Gedichte Goethes, an deren Musik der Sprache der Präsident sich immer von Neuem ergöhte. Und er las sie schön vor, mit so weicher Stimme, so einfachem und innigem Ausdruck. Eben war er beim Vortrag des Gedichtes: „In den Mond.“

Ich besah es doch einmal,
Was so köstlich ist.
Daß man es zu seiner Qual
Nimmer doch vergißt.
Wohl dem, der sich ohne Groll
Vor der Welt verschließt,
Einen Freund am Busen hält,
Und mit dem genießt.

Unwillkürlich richtete sich sein Blick, als er geendet hatte, nach Elli hin. Auch sie hob die Augen von ihrer Staffelei. So bewegt war sie durch den Ausdruck, mit dem er gelesen hatte. Wußte sie doch, was er dabei empfand. Auch er hatte ja gesehen, was so köstlich ist, auch er konnte es zu seiner Qual nie vergessen. Einen Moment ruhten ihre Blicke in einander; die übrigen mit dem Ausdruck sanften Trostes, die seinigen mit dem innigen Dankes, als wolle er sagen, Du bist mir ja der Freund geworden, mit dem ich, obwohl ich Alles verloren habe, doch noch zu genießen vermag.

Die Professorin hatte das Alles beobachtet. Was gelesen worden, war ihr gleichgiltig. Sie hatte den Blick gesehen und darin zu erkennen vermeint, was doch keiner in ihn gelegt hatte: Liebe, wachende Leidenschaft. Er duhdete sie nicht mehr auf dem Plage. Sie legte ihre Handarbeit zusammen und stand auf.

„Willst Du schon hineingehen?“ fragte der Präsident erstaunt. „Ich dachte eben daran, Euch eine Bootfahrt vorzuschlagen. Drüben in Bellagio soll heute eine gute banda italienischer Sänger angemeldet sein. Elli hörte sie ja so gern.“

„Nun, dann fahre mit Elli hin,“ entgegnete die Professorin, gewaltig den aufsteigenden Groll niederdrückend, um ihre innigsten Gefühle nicht zu verrathen. „Du weißt, ich liebe das Wasserfahren nicht und habe in den letzten Tagen genug daran gehabt.“

So sehr sie sich auch zusammennahm, klang doch etwas Unfreundliches heraus, das ihren Bruder verletzte. Elli senkte den Kopf; sie that, wie stets bei den von Tag zu Tag sich mehrenden Uneinigigkeiten zwischen den Geschwistern, als höre sie nicht. Im Herzen aber grollte sie mit der Professorin: Warum vergällte sie dem gütigen Manne, der doch auch für sie nur Liebe und Rücksicht zeigte, so jede Freude?

Die Professorin war, ohne daß man versucht hätte, sie zurückzuhalten, ins Haus gegangen. Der Präsident trat auf Elli zu: eine kleine Wolke lag auf seiner Stirn.

„Fährst Du gern mit mir, Elli, auch allein?“ fügte er zögernd hinzu.

„Welche Frage, lieber Onkel!“ — sie nannte ihn jetzt auf seinen Wunsch „Onkel“, — entgegnete sie freudig. „Ich nehme mit Dank an. Es ist ja köstliches Wetter, und Abends bei Mondschein italienische Musik zu hören — Du weißt, das ist meine ganze Schwärmerei.“

Er nickte. Im Innern dachte er an sein früheres Vorhaben, mit Elli und seiner Schwester nach Venedig und Florenz zu reisen. Aber nach dem letzten Verhalten der Professorin auf dem letzten Ausflug nach den beiden Seen gab er es auf. Sie würde ihnen alle Freude durch ihre üble Laune verderben. Hier war er doch freier.

In einer in den See hinaus gebauten Treppe schaukelte eine hübsche Barke mit roth gestreitem Sonnendach und wehenden Fähnchen am Bugspriet. Der Präsident befahl dem auf seinen Wink herbeieilenden Barkarole, Alles zur Fahrt zu richten. Elli packte jetzt auch ihre Farben zusammen und stellte die Staffelei mit dem angefangenen Bilde, vorsichtig ein Tuch darüber deckend, in den an die Terrasse stoßenden, ohne Luxus, aber behaglich eingerichteten Salon. Dann eilte sie auf ihr Zimmer und setzte ein einfaches, mit einem breiten Band verziertes Stüchchen auf. Aber es stand ihr gut, und als sie sich in dem Spiegel sah, mußte sie ihr Bild unwillkürlich anlächeln:

„Wie Ottomar sich freuen wird, wenn er mich so wieder sieht, mit so blühenden Farben. Wie anders war es, als er fortging, wie dunkel lag die Zukunft noch vor mir, und wie ist Alles so anders gekommen. Gott sei gepriesen, der des Onkels Herz mir zugewandt hat, seines Onkels, der jetzt auch der meinige geworden ist, den ich lieben darf von ganzer Seele, wie er ihn liebt.“

Wie es ihre Gewohnheit war, nahm sie des Geliebten Photographie, die in hübschem, von ihr geschmücktem Rahmen mit zielichem Ornament auf ihrem Schreibtisch stand, und vertiefte sich in den Anblick der lieben Züge. Dann nickte sie ihm leise zu, wie zum Abschied, und flog die Treppe hinunter.

Der Präsident in hellem, leichtem Rock, einen breiten Strohhut auf dem Kopfe, harrete ihrer schon an der Barke, deren Sitz mit purpurnen Kissen bedeckt, zum Einsteigen einluden. Der Barkarole in heller Matrosentracht, den breitrandigen, mit farbigem Band verzierten Strohhut auf dem Kopfe, stand schon bereit, ihr hineinzuhelfen. Der Präsident ließ das Sonnendach niederklagen, dann setzte er sich an ihre Seite, und leise glitt die Barke über die blauschimmernde Fluth. Die Fahrt war köstlich, an der Villa Carlotta vorbei, deren blühende Azaleen wie mit buntfarbigem Teppich die Abhänge zwischen den hochrauschenden Bäumen des Parkes bedecken. Weiter an der schönen Platanenallee mit dem schmuckten Kirchlein, an dem mit blühenden Anlagen geschmückten Gadenabbia vorüber, wo eine zahlreiche Gesellschaft, in die buntesten Farben gekleidet, sich auf der Promenade bewegte. Von der Höhe grüßen mit blühenden Glycerinen und Kletterrosen verankte Häuschen aus Palmen und Coniferengruppen hernieder. Zahlreiche andere Barken kreuzten auf der im Abendschein schimmernden Fluth, hier und da grüßte man herüber und hinüber; dann wendete die Barke, man steuerte direkt durch den See dem Ufer von Bellagio zu. — Die Berge, die im Norden und Osten den See begrenzen, kleideten sich in die Farben des Abends, ein feuriges Roth strahlte von den felsigen Kuppen hernieder, darüber stiegen die leicht sich färbenden, in ewigen Schnee gehüllten Alpenfirnen in den lichten Aether empor. Ellis Augen strahlten in Entzücken, sie sah ganz verflärt aus. Des Präsidenten Blick haftete voll innerer Freude an ihrem lieben Gesicht.

(Fortsetzung folgt.)

[Nachdruck verboten.]

Irische Geheimbündler.

Von Karl Blind (London).

Durch die Verhaftung Patrick Lynam's in Boulogne und mehrerer der Dynamit-Verchwörung bezichtigter Personen in Antwerpen und Glasgow ist das irische Geheimbündlerwesen wieder einmal in grelles Tageslicht gerückt worden. Seit langer Zeit hat die „Insel der Heiligen“, wie die England feindlichen Iren ihr Land gern nennen, keinen Mangel an solchen in Nacht und Dunkelheit wirkenden Verbindungen gehabt.

Auf dem Gebiete der Linderung der Grundeigenthums-Gesetze, die in England und Schottland nicht weniger, ja eigentlich noch mehr im Argen liegen, als jenseits des St. Georges-Kanals, sind da vor Allem die Gesellen zu nennen, die der Leitung des „Hauptmanns Mondschein“ unterstehen. Nächstlicher Weiße feuerten sie, zur Zeit, als die Barnell'sche Land-Liga sich rühmte, die zweite Regierung Irlands zu sein, um dereinst die erste und alleinige zu werden, von hinter der Hecke auf die des Weges daherkommenden Gutsoverwalter. Mit Masken und geschwärtzten Gesichtern, manchmal auch mit Weiberköden verkleidet, brachen sie in die Häuser von Kleinpächtern ein, die sich den Sagenen der Liga nicht fügten, schossen die Insaßen in die Beine, stuzten ihnen die Ohren, schoren den Mädchen des Hauses das Haar ab und stülpten ihnen eine Theertappe über den Kopf.

Wurde man eines der Mondschein-Gesellen habhaft, so fehlte es selten an der Besorgung eines Verteidigers für sie vor Gericht aus den Mitteln des Liga-Schatzes, die diesem reichlich aus Beiträgen von Landheuten in Amerika und Australien zufließen. Neun Zehntel der Beiträge kamen damals durch zwei Zeitungen in den Vereinigten Staaten, den „Pilot“ in Boston und die „Irish World“ in New-York. Der „Pilot“ war das bedeutendste dortige Wöhlingsblatt, herausgegeben von einem in die fenische Verschwörung verflochtenen und verurtheilten Priester.

Die „Irish World“ sprach nicht bloß ihre Billigung des Treibens der Mondschein-Banden aus, sondern empfahl auch die Anwendung von Dynamit zur Einschüchterung Londons unter gleichzeitiger Loslassung der in den Gefängnissen befindlichen gemeinen Verbrecher. Dabei wurde darauf hingewiesen, von wie geringer Truppen- und Polizeimacht die Reichshauptstadt gedeckt sei. Um so leichter wäre es, dort „das Licht zu verbreiten“: ein unter den irisch-amerikanischen „Scharmügel“- und Clanna-Gael-Vereinen O'Donovan Rossa'scher Richtung beliebter und leicht verständlicher Ausdruck. Die Wirksamkeit der „Irish World“ aber wurde von Barnell und von Michael Davitt, dem Stifter der Land-Liga, durch öffentliche Zuschriften in Ausdrücken des wärmsten Dankes anerkannt.

Im ganzen Vereinigten Königreiche sind die feudalen Grundeigentumszustände eine Schmach. Ueber die erwähnten Mittel der „Mondschein-Bande“ und der „Scharmügel“, die, gleich der Land- und National-Liga, nicht ruhen wollten, bis das letzte Band, das Irland noch an England knüpft, zerrört sei“ (so lautete einst Barnell's Wort), bedarf es keiner weiteren Bemerkung.

Die völlige Losreißung ist selbstverständlich auch das Ziel des Fenier-Bundes. Man hat Tynan neuerdings kurzweg als Fenier bezeichnet. Dies ist indessen ein Irrthum. Der Geheimzirkel, den er leitete, nannte sich vielmehr den „Verein der Unüberwindlichen“ (Invincibles), und seine Mitglieder gehörten — wie sich beiden Gerichtsverhandlungen über die Ermordung Burkes und Lord Frederic Cavendish's ergab — einer römisch-katholischen Bruderschaft an. Alle erwiesen sich bis zum letzten Augenblick ihrer Hinrichtung als äußerst fromm-gläubig.

Der Fenier-Bund, den man gewöhnlich, jedoch einigermassen irriger Weise, als dem priesterlichen Einflusse entzogen oder gar feindlich gesinnt betrachtet, will als eine republikanische Gesellschaft gelten. Dies hat jedoch nicht verhindert, daß unter Napoleon III., nach dem italienischen Kriege von 1859, der Ruf: „Mac Mahon unser König!“ häufig aus dem fenischen Lager ertönte. Aus guter Quelle wurde vor Jahren mitgetheilt, der Fenier-Bund sei aus der früheren, von Mönchen gestifteten „Bhönix-Gesellschaft“ hervorgegangen. „Fenian“ und „Bhönix“ klingen in irischem Munde ganz ähnlich. Unter den Feniern (oder Fianna) versteht man in alt-irischer Geschichte kriegerische Helden.

Dem hibernisch-keltischen Stamme aber gehörten die halb sagenhaften Fianna nicht an. Es waren vielmehr skandinavisch-germanische Eroberer Irlands, die in späteren Zeiten zu einer Art Landsknechtsthum herabsanken. Als blaudäugig, goldhaarig, weißhäutig, tapfer und beherzt werden sie in alt-irischer Dichtung geschildert. Norweger und Dänen haben Jahrhunderte lang in Irland die Herrschaft geübt. Allein schon in vorgeschichtlicher Zeit sind nordgermanische, ja deutsche Kriegerstämme dorthin gedrungen; meldet doch der griechische Erdkundige Ptolemaios bereits von Kauken oder Chauken, wie auch von Menapiern, in der Nähe des heutigen Dublin. Die Fianna oder Fenier für irische Helden auszugeben, ist also gerade so richtig, wie wenn man Gothen und Longobarden, Franken, Wandalen etc., die als Eroberer nach Italien, Gallien und Spanien kamen, zu heldenhaften Vorvätern der romanischen und kelt-iberischen Völker machen wollte.

Ehe Ludwig Napoleon 1859 den Krieg gegen Oesterreich begann, bediente er sich durch Vermittlung geheimer Sendlinge der „Bhönix-Gesellschaft.“ Ihre Umtriebe ließ er durch Geldmittel fördern, um England, dessen Tonn-Regierung seinen Kriegsplänen feind war, zu Hause zu beschäftigen. Offen zeigte er sogar einmal seine „geschichtliche Theilnahme“ für die Bestrebungen der England feindlichen Iren, indem er der römisch-katholischen Kapelle in Aushrim festbare Kirchengewänder schickte. Sie sollten am Jahrestage der Schlacht von Aushrim (1691), in der ein französischer, auf irischer Seite kämpfender Feldherr fiel, von dem den Gottesdienst verlebenden Priester getragen werden. Bei der lebhaften Einbildungskraft der Iren läßt sich leicht denken, wie die Anknüpfung solcher Beziehungen von Paris her auf sie wirkte. Daher der mehrjährige fenische Ruf: „Mac Mahon soll unier

König sein!“ So erwies sich die scheinbar demokratische Richtung der „Irishen Republikanischen Bruderschaft“ von vornherein als ein bloßer Schönbart.

Barnell, der von seiner Partei stets als der „ungekrönte König“ gefeiert wurde — was ebenfalls recht bezeichnend ist — hatte sowohl mit den Mondschein-Banden, als auch mit den Feniern zu rechnen. Ging er einmal allzu sehr seine eigenen Wege, so traten ihm die Fenier sofort entgegen. So wurde er einst auf der Reise nach Cork, wohin eine große Versammlung angesagt war, von bewaffneten Feniern geradezu „verhaftet“, um ihn zu einer Erklärung zu zwingen. Mit Mühe befreiten ihn die Seinigen. In Cork hielt der P. Greene, einer der vaticanischen Priester, nachdem er von Barnell, dem Protestanten, den beim Bankett Versammelten vorgestellt war, eine Rede, die in dem Sage gipfelte: „Ich erkläre hier offen, daß, gleich wie der Papst zu Rom das Recht Victor Emanuels bestritt, ihn seiner Staaten zu berauben, und bereit war, den Räuber mit Waffengewalt hinauszumerken (stürmischer Beifall), so auch wir Iren daselbe Recht haben, John Bull aus Irland hinauszuschmeißen — ganz so wie der Papst das Recht hatte, Victor Emanuel mit Sukkritten fortzutreiben.“ (Großer Beifall.)

Ultramontane, homerulerische, fenische Iren haben seinerzeit unter den päpstlichen Banner gegen die italienische Einheits- und Freiheitsache gekämpft. Schon Cavour fand im Jahre 1843 nach einem Besuche in England, daß die Fortdauer der Unions-Versaffung im Vereinigten Königreich ein Gebot der Civilisation sei. Mazzini und Garibaldi waren der gleichen Ansicht. Mazzini hat dies in einer Schrift festgestellt. Mit den beiden italienischen Führern, wie auch mit Louis Blanc, habe ich persönlich die irische Frage besprochen und kenne daher ihre Ueberzeugung aus ihrem eigenen Munde.

Bei Garibaldis Triumph-Einzug in London hatten Maßregeln getroffen werden müssen, einem etwaigen Aufruhr des irischen Böbels in einigen Stadtvierteln vorzubeugen, da zwischen diesen und der für Garibaldi begeisterten englischen Arbeiterbevölkerung der Reichshauptstadt schon früher blutige Zusammenstöße im Hyde-Parc erfolgt waren. Ein Besuch Garibaldis in Irland stand ganz außer Frage. Ein nach dem Namen des Befreiers der beiden Sizilien benannter Luftballon wurde in Lancashire von dem eingewanderten irischen Böbel in Stücke zerissen. Der Geist der Bende bewegte die geistig zurückgebliebene Masse. In einer Anzahl Blätter, die in den siebziger und achtziger Jahren der äußersten Losreißungs-Partei dienten, konnte man Woche um Woche die unsinnigen Schilderungen augenzwinkernd, wunderthätiger Madonnen-Bildsäulen lesen, die an verschiedenen Orten Irlands Gesicht und Arme bewegten und allerhand Mirakel vollführten.

Von einem sogenannten „Haupt-Centrum“ des Fenier-Bundes wurde mir vor Jahren das Geständniß gemacht, daß der Bund auch entschiedene Krieger in sich fasse und daß in einigen Kapellen Irlands gelegentlich Waffen unter dem Altar versteckt wurden. Der Mann war ein Engländer, Protestant von Erziehung, im Uebrigen aufgeklärter Sentiment, aber durch Ehrgeiz mißleitet. Französische Freunde verschiedener republikanischer Schattirung, die mit den bekannten Vorurtheilen zu Gunsten irischer Unabhängigkeit die Insel besucht hatten, kamen alle mit der Erklärung zurück: sie seien jetzt vollkommen zum Gegentheil ihrer bisherigen Meinung bekehrt. Einer von ihnen bemerkte mir: er habe in den Geheimzirkeln überall „Pfaffen von ganz babylonischem Gesichtsschnitt“ getroffen.

Es muß der Wahrheit halber festgestellt werden, daß ein Theil der Fenier sich mehr oder weniger ablehnend gegen den geistlichen Einfluß verhält. Manche Priester sind nämlich geneigt, sich von der politischen Linie etwas zurückzuziehen, sobald ein englisches Ministerium, aus Rücksichten der Parteilage im Unterhause, den irischen Ultramontanen ein neues Zugeständniß in Sachen der katholischen Kirchen-Interessen und des Unterrichtswesens anbietet. Hier mag gleich daran erinnert werden, daß weitaus die Mehrheit der irischen Partei im Unterhause unter John Dillon's (früher Justin McCarthy's) Leitung ebenfalls liberal ist. Die Barnellitische Minderheit unter Redmond's Führung giebt in ihrem Blatte „United Ireland“ auch oft genug zu erkennen, wie eifrig sie die Geistlichkeit für sich zu gewinnen sucht. So unter Anderem durch Aussprechung des Wunsches, es möge eine Ire beim nächsten Konclave zum Papst erwählt werden, und durch Befürwortung des Mönchsordens der „Christlichen Brüder“ als der richtigen Volkserzieher.

Bei der Verhaftung Tynan's wurde — wie der gewöhnlich nach amtlichen Quellen berichtende Pariser Mitarbeiter der „Times“ schrieb — ein Skapulier und ein Rosenkranz in den

e eine
enden
einen
Eli
ffelei
dend,
niglich
setzte
auf.
l sah,

ieder
als er
wie ist
nkeits
einige
wie er

lebten
en mit
ertriefe
l seine

Stroh-
Eige.
Der
mit
schon
ndach
e plitt
r köst-
n wie
hoch-
der
m mit
o eine
ch auf
enden
n und
zeugten
grüßte
uerkte
Berge,
ich in
n den
enden,
Aether
erklärt
ihrem

en.)

e und
en in
erufen
langer
dlichen
Nacht

ns-Ge-
entlich
anals,
ng des
e, die
te und
Weges
ärzten
rachen
nungen
stungen
war ab



Gewändern von „Nummer Eins“ gefunden. Auch Tynan gilt als ganz fromm; jedenfalls äußerlich. Von dem Leiter des Bundes der „Unüberwindlichen“ verstand sich dies von selbst. Neben ihm ist hier noch Sheridan zu nennen, der, als Priester verkleidet — was in Irland ein sehr gutes Mittel ist, sich beim Volke einzuführen — vor Jahren neue Zirkel von „Unüberwindlichen“ zu bilden suchte, während er andererseits bei parlamentarischen Persönlichkeiten der Home-Rule-Partei im Unterhause Zutritt erlangte.

Ein besonderes Merkmal der irischen Verschwörungen ist die in ihnen öfter als irgend sonstwo vorkommende Verrätherei. Wie schauerlich es damit bestellt ist, läßt sich an dem Umstande erkennen, daß der Verdacht der geheimen Pöberei dieser Tage von irischer Seite sogar gegen „Nummer Eins“ erhoben wurde! In diesem Punkte nehmen es die Iren, die als Volk ein eigenthümliches Gemisch von Gutmüthigkeit und heftigem Mißtrauen, von Verschlossenheit und ab und zu außerordentlicher Schwachhaftigkeit, von lachlustigem Humor und plötzlich wild aufflammender Leidenschaft sind, bekanntlich garnicht genau. Sie trauen sich unter einander, selbst im gewöhnlichen politischen Leben, stets das Schlimmste zu und bearbeiten sich dann gegenseitig als Auswüchse aller erdenklichen Schlechtigkeit. Daß übrigens irgend ein Spitzel im Dienste der englischen Polizei unter den jetzt als Dynamit-Verschwörern genannten Persönlichkeiten sein muß, scheint kaum bezweifelbar.

Die Gerichtsverhandlungen über die Mordthaten im Phönix-Barck zu Dublin lieferten ein eindrucksvolles Beispiel der plötzlichen Verrätherei. Als James Carey, einer der Mitverschworenen des Jahres 1882, mit einem Male gegen seine Genossen als Kronzeuge auftrat, that er es gegen einen derselben mit den höhnisch lachend ausgesprochenen Worten: „Ah, Daniel! Ich bin Dir da doch zuvorgekommen!“ Dieser hatte sich nämlich ebenfalls als Kronzeuge dem Staatsanwalt zur Verfügung gestellt, um den eigenen Hals aus der Schlinge zu ziehen. Das Wuthgeheul der Angeklagten, als sie Carey dem Zeugenstuhle zuschreiten sahen, soll ein wahrhaft thierisches gewesen sein. Denn das ist ebenfalls eine Eigenthümlichkeit des feld-iberischen Stammes in Irland, daß die Leute aus dem Volk, die im gewöhnlichen Umgange höchst lebenswürdig sein können, im Zornesausbruch sich geradezu rasend zähnefleischend geben.

Man hatte Sarey aus Vorsicht nicht an der Anklagebank vorbei zum Zeugenstuhle geführt, sondern auf einem Umwege durch den Saal. In der That stellte es sich nachher heraus, daß, wenn dies nicht geschehen wäre, die Angeklagten sich insgesammt mit einem Sprunge auf ihn gestürzt und ihm an der Kante ihres Sitzes den Hals gebrochen hätten. Bekanntlich wurde Carey später durch den ihn bis nach Süd-Afrika hin verfolgenden Patrick O'Donnell erschossen. O'Donnell wurde dafür gehängt; doch ein Denkmal für ihn ziert heute einen Kirchhof in Dublin. Hauptanregere dieses Denkmals war der P. M'Fadden, ein katholischer Geistlicher, der bei der vor ein paar Wochen in Dublin stattgehabten Parteiverammlung der klerikalen irischen Unterhaus-Partei das einleitende Gebet sprach. Vorsitzender bei der Versammlung war ein Bischof, und 400 Priester nahmen an ihr Theil.

Die Vollblut-Hibernier nehmen es auch darin nicht genau, daß sie, ihrer jesuitischen Erziehung entsprechend, die Verantwortlichkeit für eine blutige That, solange ihre Urheber nicht entdeckt sind, gern dem politischen Gegner in die Schuhe schieben, gegen den sie gerichtet war. Solcher Spaß, mit ernsthaftester Miene vorzutragen, gilt bei ihnen als der allerköstlichste. So wurde längere Zeit hindurch, ehe die Mitglieder des Bundes der „Unüberwindlichen“ abgefakt waren, in den Blättern der Parnelliten, der Fenier und der Ultramontanen ganz fest behauptet: Herr Burke und Lord Frederick Cavendish seien das Opfer eines von den Gegnern der irischen Sache angelegten teuflischen Planes geworden. Ihre Ermordung sei erfolgt, um neuen Vorwand für Gewaltmaßregeln gegen die schuldlose Home-Rule-Partei zu haben. Als aber die Wahrheit zu Tage kam, wußte man wieder allerhand Milderungsgründe für die That zu erfinden.

So spielen in der irischen Bewegung, die im entscheidenden Augenblicke schon so oft durch die Streitsucht der einzelnen Gruppen lahm gelegt worden ist, die wüthendsten Richtungen durcheinander. Ihre Kulturfeindschaft ist zur Zeit der heftigsten jenseitigen Bewegung durch John Stuart Mill als ein Verberb für Irland selbst und für die wahre Fortschrittsache auf's Schärfste gekennzeichnet worden, während Mill gleichzeitig auf's Dringendste die Verbesserung der Grundeigentums-Gesetzgebung empfahl.

Unter sich tief gespalten, sind die sonderbündlerischen Iren nur einig im Haße gegen England. Befassen sie ein eigenes Parlament, so böte es in Friedenszeiten das Schauspiel der schmachvollsten persönlichen Neibereien. Wäre England von schmerzlichen Kriegsnöthen heimgesucht, so gelänge es wohl einem neuen „ungekrönten König“, die sich untereinander zerreißen den Gruppen zeitweilig zu einigen und gegen den gehafteten „Engelsachen“ zu führen, im Bunde mit irgend welcher Fremdmacht, die Waffen und Geld lieferte.

Kein Wunder daher, daß die unzufriedenen Iren jeglicher Richtung sich dieser Tage, als fälschlicherweise von einem Anschlage gegen den Zaren gemunkelt wurde, eifrig dagegen verwahren, daß sie gegen den russischen Alleinherrscher etwas im Schilde führen könnten. Sie erklären vielmehr, ihm alles Gute zu wünschen und ihn als ihren Freund zu betrachten, da ja Rußland naturgemäß Englands Gegner sei. Frankreich und Rußland als Beschützer der „Insel der Heiligen“, das ist seit Jahren der sehnlich ausgesprochene Wunsch dieser sogenannten Freiheitskämpfer!

Allerlei.

Ein Erinnerungsjahr für König Oskar. In diesem Jahre sind es 40 Jahre her, daß der jetzige König von Schweden und Norwegen seine Gattin, die damals zwanzigjährige Prinzessin Sophie von Nassau, kennen lernte und sich mit ihr verlobte. Königin Oskar hatte 1856 eine größere Reise ins Ausland unternommen und erst Besuche in Paris und London gemacht. Kaiser Napoleon, der ihn mit großer Aufmerksamkeit empfing, veranstaltete ihm zu Ehren eine Truppenparade über 40 000 Mann. Im Juli war er bei der Königin von England in Aldershot, wo die Königin Revue über die aus dem Krimkrieg heimgekehrten Truppen abhielt. Unter dem Einflusse des Krimkrieges und der politischen Ereignisse hatte sich das Verhältnis zwischen den Westmächten und Schweden-Norwegen sehr intim gestaltet. Von England begab sich der Prinz in die Rheingegenden, wo er das Fürstengeschlecht von Bied besuchte, und bei dieser Gelegenheit traf er mit der Prinzessin Sophie von Nassau, einer Schwester des damaligen Herzogs Adolf von Nassau, zusammen. Der Prinz war damals 27 Jahre alt, und Beide fanden sich bald zusammen, denn die Verlobung ließ nicht lange auf sich warten. Am 6. Oktober erwichen ein Abgesandter des Königs Oskars I. beim Herzog von Nassau und überbrachte einen Brief, worin der König für seinen Sohn um die Hand der Prinzessin Sophie anbielt. Der Herzog gab sofort seine Zusage, und am 8. Oktober wurde die Verlobung offiziell bekannt gemacht, doch wurde die endliche Antwort des Herzogs auf den Brief des Königs erst am 17. Oktober auf dem Schlosse zu Stockholm durch den Baron von Bose überreicht. Die Hochzeit fand im folgenden Jahre in Bieberich statt. In der Verwandtschaft des jungen Paares ging 1866 eine große Veränderung vor. Nassau fiel an Preußen, doch sah die Prinzessin Sophie endlich ihren Bruder als Großherzog von Luxemburg von Neuem einen Thron besteigen.

Allgemeine Beiterkeit erregte ein von Berlin nach Vorkstadt bei Eisfeld abgelassener Eisenbahn-Nachtransport. In demselben befanden sich u. A. auch zwei schöne milchweiße Gel, welche auf den Stationen ihre langbeohrten Köpfe durch das Fenster reckten, bei welcher Gelegenheit ein an ihren Stirnen befestigtes Plakat mit zum Vorschein kam. Dasselbe enthielt die mit blausüßig geschriebenen Worte: „Ich Gel habe großen Durst!“ Diese jedesmal mit einem herzlichen 3-a begleitete stumme Bitte der Langohre ist hoffentlich nicht ohne Erfolg geblieben.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Vom Oktober ab erscheint in Berlin, herausgegeben und geleitet von Dr. Georg Malkowsky, eine Kunstzeitschrift großen Stils „**Deutsche Kunst**, Central-Organ deutscher Kunst und Künstlervereine“. Vom nationalen Gesichtspunkte ausgehend, will die neue Zeitschrift eine Centrale für die Förderung des gelammten deutschen Kunstschaffens sein, indem sie sich vornehmlich auf die Kreise stützt, deren Interesse an der Entwicklung der bildenden Künste sich durch ihr Zusammenwirken in fest organisierten Vereinen bereits betätigt hat. Die Namen der Mitarbeiter birgen für die Bornehmtheit einer Kunstzeitschrift, die sich an die Gebildeten aller Stände wendet, um sie für die bildende Kunst als eins der wichtigsten nationalen Kulturmittel in erhöhtem Maße zu interessieren. Die „**Deutsche Kunst**“ ist das einzige achtstägig erscheinende Kunstblatt Deutschlands und wird trotzdem zu dem billigen Preise von 3 Mk. für Mitglieder der Künstler-, Kunst- und Kunstgewerbe-Vereine für 2 Mk. vierteljährlich abgegeben.

die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Nach dem Ablaufe der Frist ist er berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Leistung rechtzeitig erfolgt ist; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen. Wird die Leistung bis zum Ablaufe der Frist theilweise nicht bewirkt, so findet die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

Hat die Erfüllung des Vertrags in Folge des Verzugs für den anderen Theil kein Interesse, so stehen ihm die im Abs. 1 bezeichneten Rechte zu, ohne daß es der Bestimmung einer Frist bedarf.

§ 327.

Auf das in den §§ 325, 326 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Dritter Titel.

Versprechen der Leistung an einen Dritten.

§ 328.

Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen, insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragsschließenden die Befugniß vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern.

§ 329.

Verpflichtet sich in einem Vertrage der eine Theil zur Befriedigung eines Gläubigers des anderen Theiles, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Gläubiger unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.

§ 330.

Wird in einem Lebensversicherungs- oder einem Leibrentenvertrage die Zahlung der Versicherungssumme oder der Leibrente an einen Dritten bedungen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Dritte unmittelbar das Recht

erwerben soll, die Leistung zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung dem Bedachten eine Leistung an einen Dritten auferlegt oder bei einer Vermögens- oder Gutsübernahme von dem Uebernehmer eine Leistung an einen Dritten zum Zwecke der Abfindung versprochen wird.

§ 331.

Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers.

Stirbt der Versprechensempfänger vor der Geburt des Dritten, so kann das Versprechen, an den Dritten zu leisten, nur dann noch aufgehoben oder geändert werden, wenn die Befugniß dazu vorbehalten worden ist.

§ 332.

Hat sich der Versprechensempfänger die Befugniß vorbehalten, ohne Zustimmung des Versprechenden an die Stelle des in dem Vertrage bezeichneten Dritten einen Anderen zu setzen, so kann dies im Zweifel auch in einer Verfügung von Todeswegen geschehen.

§ 333.

Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht dem Versprechenden gegenüber zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

§ 334.

Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegenüber dem Dritten zu.

§ 335.

Der Versprechensempfänger kann, sofern nicht ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist, die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht.

Vierter Titel.

Draufgabe. Vertragsstrafe.

§ 336.

Wird bei der Eingehung eines Vertrags etwas als Draufgabe gegeben, so gilt dies als Zeichen des Abschlusses des Vertrags.

Die Draufgabe gilt im Zweifel nicht als Neugeld.



§ 337.

Die Draufgabe ist im Zweifel auf die von dem Geber geschuldete Leistung anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Erfüllung des Vertrags zurückzugeben.

Wird der Vertrag wieder aufgehoben, so ist die Draufgabe zurückzugeben.

§ 338.

Wird die von dem Geber geschuldete Leistung in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, unmöglich, oder verschuldet der Geber die Wiederaufhebung des Vertrags, so ist der Empfänger berechtigt, die Draufgabe zu behalten. Verlangt der Empfänger Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Draufgabe im Zweifel anzurechnen oder, wenn dies nicht geschehen kann, bei der Leistung des Schadensersatzes zurückzugeben.

§ 339.

Verspricht der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe, so ist die Strafe verwirkt, wenn er in Verzug kommt. Besteht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen, so tritt die Verwirkung mit der Zuwiderhandlung ein.

§ 340.

Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe statt der Erfüllung verlangen. Erklärt der Gläubiger dem Schuldner, daß er die Strafe verlange, so ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu, so kann er die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 341.

Hat der Schuldner die Strafe für den Fall versprochen, daß er seine Verbindlichkeit nicht in gehöriger Weise, insbesondere nicht zu der bestimmten Zeit, erfüllt, so kann der Gläubiger die verwirkte Strafe neben der Erfüllung verlangen.

Steht dem Gläubiger ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der nicht gehörigen Erfüllung zu, so finden die Vorschriften des § 340 Abs. 2 Anwendung.

Nimmt der Gläubiger die Erfüllung an, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme vorbehält.

§ 342.

Wird als Strafe eine andere Leistung als die Zahlung einer Geldsumme versprochen, so finden die Vorschriften der §§ 334 bis 391 Anwendung; der Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn der Gläubiger die Strafe verlangt.

§ 343.

Ist eine verwirkte Strafe unverhältnißmäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Bei der Beurtheilung der Angemessenheit ist jedes berechnete Interesse des Gläubigers, nicht bloß das Vermögensinteresse, in Betracht zu ziehen. Nach der Entrichtung der Strafe ist die Herabsetzung ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt auch außer den Fällen der §§ 339, 342, wenn Jemand eine Strafe für den Fall verspricht, daß er eine Handlung vornimmt oder unterläßt.

§ 344.

Erklärt das Gesetz das Versprechen einer Leistung für unwirksam, so ist auch die für den Fall der Nichterfüllung des Versprechens getroffene Vereinbarung einer Strafe unwirksam, selbst wenn die Parteien die Unwirksamkeit des Versprechens gekannt haben.

§ 345.

Bestreitet der Schuldner die Verwirkung der Strafe, weil er seine Verbindlichkeit erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

Fünfter Titel.

Rücktritt.

§ 346.

Hat sich in einem Vertrag in Theil den Rücktritt vorbehalten, so sind die Parteien, wenn der Rücktritt erfolgt, verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Für geleistete Dienste sowie für die Ueberlassung der Benutzung einer Sache ist der Werth zu vergüten oder, falls in dem Vertrag eine Gegenleistung in Geld bestimmt ist, diese zu entrichten.

§ 347.

Der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe bestimmt sich im Falle des Rücktritts von dem Empfange der Leistung an nach den Vorschriften, welche für das Verhältniß zwischen dem Eigen-

thümer und dem Besizer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigenthumsanspruchs an gelten. Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen und von dem Anspruch auf Ersatz von Verwendungen. Eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 348.

Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile

§ 350.

Der Rücktritt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gegenstand, welchen der Berechtigte empfangen hat, durch Zufall untergegangen ist.

§ 351.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat. Der Untergang eines erheblichen Theiles steht einer wesentlichen Verschlechterung des Gegenstandes, das von dem Berechtigten nach § 278 zu vertretende Verschulden eines Anderen steht dem eigenen Verschulden des Berechtigten gleich.

§ 352.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine Sache anderer Art umgestaltet hat.

§ 353.

Hat der Berechtigte den empfangenen Gegenstand oder einen erheblichen Theil des Gegenstandes veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn bei demjenigen, welcher den Gegenstand in Folge der Verfügung erlangt hat, die Voraussetzungen des § 351 oder des § 352 eingetreten sind.

Einer Verfügung des Berechtigten steht eine Verfügung gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt.

§ 354.

Kommt der Berechtigte mit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes oder eines erheblichen Theiles des Gegenstandes in Verzug, so kann

ihm der andere Theil eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Der Rücktritt wird unwirksam, wenn nicht die Rückgewähr vor dem Ablaufe der Frist erfolgt.

§ 355.

Ist für die Ausübung des Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Theile für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablaufe der Frist erklärt wird.

§ 356.

Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite Mehrere betheiligat, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ 357.

Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn der andere Theil sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritte die Aufrechnung erklärt.

§ 358.

Hat sich der eine Theil den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß der andere Theil seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, und bestreitet dieser die Zulässigkeit des erklärten Rücktrittes, weil er erfüllt habe, so hat er die Erfüllung zu beweisen, sofern nicht die geschuldete Leistung in einem Unterlassen besteht.

§ 359.

Ist der Rücktritt gegen Zahlung eines Neugeldes vorbehalten, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn das Neugeld nicht vor oder bei der Erklärung entrichtet wird und der andere Theil aus diesem Grunde die Erklärung unverzüglich zurückweist. Die Erklärung ist jedoch wirksam, wenn das Neugeld unverzüglich nach der Zurückweisung entrichtet wird.

§ 360.

Ist ein Vertrag mit dem Vorbehalte geschlossen, daß der Schuldner seiner Rechte aus dem Vertrage verlustig sein soll, wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Gläubiger bei dem Eintritte dieses Falles zum Rücktritte von dem Vertrage berechtigt.



§ 361.

Ist in einem gegenseitigen Vertrage vereinbart, daß die Leistung des einen Theiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der andere Theil zum Rücktritte berechtigt sein soll, wenn die Leistung nicht zu der bestimmten Zeit oder innerhalb der bestimmten Frist erfolgt.

Dritter Abschnitt.

Erlöschen der Schuldverhältnisse.

Erster Titel.

Erfüllung.

§ 362.

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird.

Wird an einen Dritten zum Zwecke der Erfüllung geleistet, so finden die Vorschriften des § 185 Anwendung.

§ 363.

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

§ 364.

Das Schuldverhältniß erlischt, wenn der Gläubiger eine andere als die geschuldete Leistung an Erfüllungsstatt annimmt.

Übernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt.

§ 365.

Wird eine Sache, eine Forderung gegen einen Dritten oder ein anderes Recht an Erfüllungsstatt gegeben, so hat der Schuldner wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

§ 366.

Ist der Schuldner dem Gläubiger aus mehreren Schuldverhältnissen zu gleichartigen Leistungen verpflichtet und reicht das von ihm Geleistete nicht

zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird diejenige Schuld getilgt, welche er bei der Leistung bestimmt.

Trifft der Schuldner keine Bestimmung, so wird zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche dem Gläubiger geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die dem Schuldner lästigere, unter mehreren gleich lästigen die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt.

§ 367.

Hat der Schuldner außer der Hauptleistung Zinsen und Kosten zu entrichten, so wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Leistung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

Bestimmt der Schuldner eine andere Anrechnung, so kann der Gläubiger die Annahme der Leistung ablehnen.

§ 368.

Der Gläubiger hat gegen Empfang der Leistung auf Verlangen ein schriftliches Empfangsbekennniß (Quittung) zu ertheilen. Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Quittung in anderer Form ertheilt wird, so kann er die Ertheilung in dieser Form verlangen.

§ 369.

Die Kosten der Quittung hat der Schuldner zu tragen und vorzuschießen, sofern nicht aus dem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein Anderes ergibt.

Treten in Folge einer Uebertragung der Forderung oder im Wege der Erbfolge an die Stelle des ursprünglichen Gläubigers mehrere Gläubiger, so fallen die Mehrkosten den Gläubigern zur Last.

§ 370.

Der Ueberbringer einer Quittung gilt als ermächtigt, die Leistung zu empfangen, sofern nicht die dem Leistenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

§ 371.

Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen. Behauptet der Gläubiger, zur Rückgabe außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntniß verlangen, daß die Schuld erloschen sei.